



Merkblatt

Wie starte ich eine kantonale Initiative?

1. Formulieren Sie Ihr Anliegen

Kantonale Initiativen können in der Form der Anregung oder des Entwurfs eingereicht werden.

Mit einer Initiative kann die Änderung eines kantonalen Gesetzes (§ 21 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, KV) oder der kantonalen Verfassung (§ 20 KV) verlangt werden.

2. Bilden Sie ein Initiativkomitee

Dem Initiativkomitee müssen mindestens drei Stimmberechtigte des Kantons angehören (§ 134 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG). Das erstgenannte Mitglied vertritt das Komitee gegenüber den Behörden. Wichtige Beschlüsse müssen jedoch vom Komitee getroffen werden (z. B. Rückzug der Initiative).

3. Entwerfen Sie die Unterschriftenliste (§ 128 StRG)

Gemäss dem Muster auf der Rückseite

- Auf der Unterschriftenliste dürfen auch Ausführungen zur Begründung und Erläuterung des Begehrens angebracht werden, sofern sie vom Begehren eindeutig getrennt und nicht irreführend sind (§ 129 Abs. 2 StRG).
- Auf der Unterschriftenliste darf - muss aber nicht - angegeben werden, wer (welche Organisationsgruppierung) das Volksbegehren lanciert (§ 129 Abs. 1 StRG). Diese Organisation muss nicht mit dem Initiativkomitee identisch sein. Es kann sich zum Beispiel um eine politische Partei handeln, die das Begehren trägt.

4. Reichen Sie die Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein

Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist der Entwurf der Unterschriftenliste dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zur Vorprüfung einzureichen. Erst nach dem Vorprüfungsentscheid und der Veröffentlichung im Kantonsblatt kann mit der Sammlung von Unterschriften begonnen werden.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement lässt Titel und Text sowie Ablauf der Sammlungsfrist im Kantonsblatt publizieren.

5. Sammeln Sie Unterschriften

Für eine kantonale Initiative sind innerhalb eines Jahres folgende Anzahl Unterschriften nötig:

Gesetzesinitiative: 4'000 Unterschriften

Verfassungsinitiative: 5'000 Unterschriften

Das Initiativkomitee muss die Unterschriftenliste rechtzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem Stimmregisterführer/der Stimmregisterführerin der Gemeinde für die Stimmrechtsbescheinigung zustellen. Er/Sie beglaubigt, dass die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen in der Gemeinde stimmberechtigt sind und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück.

Die **beglaubigten Unterschriftenlisten** sind vor Ablauf der Sammlungsfrist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, einzureichen.

6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Initiativen finden sich in den §§ 128-146 StRG und in den §§ 20-22 KV.

Für Fragen steht das Justiz und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zur Verfügung (Tel. 041/228 64 83).

Auf der Rückseite finden Sie ein Muster einer Unterschriftenliste, das alle notwendigen Angaben enthält. Für die fakultativen Angaben verweisen wir auf § 129 des Stimmrechtsgesetzes (siehe auch oben Ziff. 3).